

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Beigeordnete für Inneren Service,
Ordnung und Sicherheit

Susanne Fischer
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 74 00
Fax: (03381) 58 74 04
E-Mail: susanne.fischer@stadt-
brandenburg.de

SVV-Beschlussantrag Nr. 158/2024 vom 16.05.2024 Geh- und Radweg Schmerzke - Neuschmerzke

DATUM
25.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

UNSER ZEICHEN
GB04/36.0-hen/158-2024

mit o. g. Beschlussantrag soll die Verwaltung beauftragt werden, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wesentliche Änderungen an den Verkehrsregelungen an der B 102 zu prüfen. Diese betreffen im Kern nicht das Verwaltungsverfahren nach der StVO sondern wesentliche Inhalte des straßen- und verwaltungsrechtlich ausgestalteten Planfeststellungsbeschlusses.

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
16.05.2024

I.)

Zweck der Planfeststellung ist es, alle für den Bau oder die Änderung eines Bauvorhabens relevanten rechtlichen Sachverhalte zu prüfen und das Bauvorhaben mit den berührten öffentlichen Interessen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen und widerstrebende Interessen auszugleichen, ohne dass es noch weiterer öffentlicher Verfahren oder Zustimmungen anderer Behörden bedarf. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt demnach alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen und ist Voraussetzung für die Enteignung und die vorläufige Besitzeinweisung.

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

Tritt eine Bestandskraft ein, so ist der Planfeststellungsbeschluss vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Planerhaltung im Nachgang nur sehr begrenzt aufheb-, änder- oder ergänzbar. Dieser setzt daher mit seiner „rechtskräftigen“ Geltung auch den verbindlichen Rahmen für die Verkehrsorganisation und kann über das Straßenverkehrsrecht nicht ausgehebelt werden. Denn das Straßenverkehrsrecht kann über die StVO nur das regeln, was im Rahmen der straßenrechtlichen Widmung bzw. Planfeststellung vorgegeben wird.

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz

Vorrangig wären daher die planfeststellungsspezifischen Änderungsmöglichkeiten (nachträgliche Anordnungen, ergänzendes Verfahren, Planergänzung usw.) hinsichtlich der Einflussnahme auf

**100 JAHRE**
„BITTE SAGEN SIE JETZT NICHTS!“

einen Planfeststellungsbeschluss zu prüfen. Dies setzt jedoch ein klares Änderungs- oder Ergänzungsbedürfnis mit einer belastbaren Sach- und Datenlage voraus. Diese liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

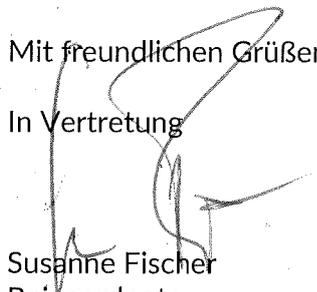
II.)

Der mit vorliegendem Beschlussantrag formulierte Prüfauftrag an die Verwaltung läuft aufgrund der bereits dargestellten Rechtslage zum aktuellen Zeitpunkt ins Leere. Gleichwohl bleibt das grundsätzliche Ansinnen, welches bereits Gegenstand der anhängigen Petition 099/2024 ist, nachvollziehbar und sollte geordnet und zielführend begleitet werden,

In diesem Kontext ist auf die aktuelle Verfahrensweise zur inhaltsnahen Petition Nr. 099/2024 vom 26.03.2024 sowie die hierzu ergangene Stellungnahme der Verwaltung vom 19.04.2024 zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Susanne Fischer
Beigeordnete